

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 3/2021

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser!

Mit Entsetzen blicken wir in diesen Tagen nach Afghanistan. Nach der Machtübernahme der Taliban fürchten unzählige Menschen um ihr Leben und versuchen verzweifelt, das Land zu verlassen. Noch Anfang August hatten sich Bundesinnenminister Horst Seehofer und NRW-Ministerpräsident Armin Laschet für Abschiebungen in das Krisenland ausgesprochen. Das flüchtlingsfeindliche Narrativ von „2015 darf sich nicht wiederholen“ macht die Runde. Während sich das rasche Ende der Evakuierungsmaßnahmen abzeichnet, haben manche Bundesländer noch Aufnahmeprogramme für Afghaninnen angekündigt.

Die flüchtlingspolitischen Entwicklungen angesichts der Krise in Afghanistan und weitere aktuelle Meldungen haben wir in diesen EhrenamtsNews für Sie dokumentiert. Schwerpunktmäßig widmen wir uns dieses Mal dem Schutz geflüchteter Frauen vor häuslicher Gewalt – ein Thema, das mit den Kontaktbeschränkungen und Quarantänen der letzten anderthalb Jahre noch dringlicher wurde.

Trotz dieser schweren Kost wünschen wir Ihnen eine angenehme Lektüre und noch eine schöne Sommerzeit!

- **Schwerpunkt: Schutz vor häuslicher Gewalt**
 - Einführung
 - Erste Handlungsmöglichkeiten im Ehrenamt: Prävention und Aufmerksamkeit
 - Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen
 - Rechtlicher Schutz vor Gewalt
 - Umzüge und der Aufenthalt in einem Frauenhaus
 - Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Trennung
- **Engagement im Fokus: Netzwerk für Humanität und Bleiberecht Kreis Steinfurt**
- **Aktuelles**
 - Ausreise und Aufnahme von afghanischen Flüchtlingen
 - Start des Projekts „Abschiebungsreporting NRW“
 - Aufruf zur #unteilbar-Demonstration und zur Rettungskette für Menschenrechte
 - Erlass des MKFFI NRW zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- **In eigener Sache**
 - Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW geht an SOFRA Cologne
 - Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2021
- **Veröffentlichungen und Materialien**
 - Aktualisiertes Infoblatt zum Dublin-Verfahren
 - Broschüre zu Trauma bei Kindern und Jugendlichen
 - Animationsfilm zur Bewältigung von Flucht und Trauma
 - Arbeitshilfe zur Übernahme von Passbeschaffungskosten
- **Weitere Termine**

Schwerpunkt: Schutz vor häuslicher Gewalt

Einführung

Über 158.000 Opfer von häuslicher Gewalt wurden im Jahr 2020 polizeilich registriert. Im Vergleich zu 2019 entspricht das einem Anstieg um 6 %, wie die **WELT** am 08.05.2021 berichtete. Der Anstieg sei auch auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, denn räumliche Enge und psychische Belastungen erhöhten das Gewaltrisiko. Die Kontaktbeschränkungen erschwerten es Betroffenen, der Gewaltsituation zu entkommen und Unterstützung zu suchen. Die Dunkelziffer ist hoch, denn Gewalt und Drohungen im familiären Umfeld werden oft nicht zur Anzeige gebracht.

Häusliche Gewalt umfasst nicht nur körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern auch Drohungen, Beleidigungen, soziale Kontrolle oder andere Formen der psychischen Gewalt. Sie kann Frauen, Männer und Kinder aller sozialen Schichten, jeden Alters und jeder Herkunft betreffen. Materielle und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten in der Partnerschaft, prekäre Wohnverhältnisse und fehlende Kenntnis über spezialisierte Unterstützungsangebote sind für Flüchtlinge mögliche Risikofaktoren. Weil die meisten Opfer von häuslicher Gewalt weiblich sind, konzentrieren wir uns im Schwerpunkt dieser EhrenamtsNews deshalb auf den Schutz geflüchteter Frauen vor (anhaltender) häuslicher Gewalt.

Erste Handlungsmöglichkeiten im Ehrenamt: Prävention und Aufmerksamkeit

Spezielle Angebote für Frauen wie Frauencafés und Frauendeutschkurse bieten einen geschützten Rahmen, um präventiv über Gewaltfreiheit in Partnerschaften sowie Anzeichen und Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt zu sprechen. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ stellt außerdem **mehrsprachiges Infomaterial** zum Download und zur Bestellung bereit. Die Plakate und Flyer können z.B. in Gemeinschaftsunterkünften, Kursräumen, Beratungsstellen und anderen Treffpunkten verteilt werden.

Für häusliche Gewalt kann es viele Anzeichen geben, etwa übermäßige Kontrolle durch den Partner, sozialer Rückzug oder auch äußerliche Verletzungen. Achtsame Ehrenamtliche und Nachbarinnen, die solche Anzeichen wahrnehmen, können eine bedeutsame Rolle für den Gewaltschutz spielen. Wichtig ist jedoch, keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen. In Verdachtsfällen empfiehlt es sich, die betroffene Frau in einer ruhigen Situation anzusprechen, so dass die potentielle Tatperson nicht davon erfährt. Im Gespräch können Ehrenamtliche behutsam erfragen, ob bzw. welche Unterstützung die Frau aktuell braucht, sie über Hilfs- und Beratungsangebote informieren und ihr versichern, dass die erfahrene Gewalt Unrecht ist. Wichtig ist auch, der betroffenen Frau Zeit zu geben, sie nicht zu drängen und – außer in akuten Gefahrensituationen – nicht ohne ihr Einverständnis zu handeln. Unter Umständen kann auch die Angst vor asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen geflüchtete Frauen daran hindern, sich gegen häusliche Gewalt zu wehren. Auf diesen Aspekt gehen wir weiter unten ein.

Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen

Das bundesweite **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** leistet in 17 Sprachen Erstberatung und Krisenintervention, auch per Chat oder E-Mail. Angehörige, Freundinnen, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Fachkräfte können die kostenlose Beratung ebenfalls nutzen.

Im gesamten Bundesgebiet gibt es außerdem Fachberatungsstellen für Frauen. Sie informieren über rechtliche Schutzmöglichkeiten, leisten psychosoziale Unterstützung und beraten gewaltbetroffene Frauen in familien- und sorgerechtlichen Fragen ebenso wie zu Wohnungssuche oder Existenzsicherung. Auf den Webseiten der **Frauenhauskoordinierung** sowie des Vereins **Frauen gegen Gewalt** können Sie Frauenberatungsstellen in Ihrer Nähe suchen. In flüchtlingsspezifischen Fragen (z.B. nach der rechtlichen Möglichkeit eines Umzugs oder den aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Scheidung) kann es sinnvoll sein, eine Flüchtlingsberatungsstelle hinzuzuziehen.

In einzelnen Fällen können Ehrenamtliche ggf. auch auf Täterseite Sensibilisierungsarbeit leisten. Das ist jedoch nur möglich, wenn dadurch für die von Gewalt betroffene Frau keine Gefährdungssituation eintritt. Gewalttätige Männer, die ihr Verhalten ändern wollen, können über die **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt** spezialisierte Beratungsstellen finden.

Wie immer gilt: Ehrenamtliche müssen und sollen nicht die Aufgaben von Fachkräften übernehmen. Indem sie (potentiell) Betroffene auf die entsprechenden Hilfsangebote aufmerksam machen und auf Wunsch zu Beratungsterminen begleiten, leisten sie aber einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Gewalt.

Rechtlicher Schutz vor Gewalt

Im Fall einer akuten Gewaltanwendung oder -androhung kann die Polizei die gewalttätige Person der Wohnung verweisen und ihr ein bis zu zehntägiges Rückkehrverbot erteilen. Das verschafft der Betroffenen Zeit, um sich Beratung zu suchen und das weitere Vorgehen zu überlegen.

Eine polizeiliche Verweisung ist auch möglich, wenn die Betroffenen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes trifft das **Landesgewaltschutzkonzept** eine entsprechende Regelung: Der Verursacher der häuslichen Gewalt wird von der Bezirksregierung einer anderen Unterkunft zugewiesen. Das ist begrüßenswert, denn eine bloße Verlegung innerhalb der Unterkunft bietet aufgrund der vielen Gemeinschaftsflächen meist keinen ausreichenden Schutz.

Vereinzelt haben auch Kommunen Gewaltschutzkonzepte für ihre Gemeinschaftsunterkünfte entwickelt, die auf den Schutz vor häuslicher Gewalt eingehen. Beispiele dafür sind die Konzepte aus **Leverkusen** und **Oberhausen**. In manchen Kommunen existieren Unterkünfte speziell für Frauen. Außerdem kann die Unterkunftsleitung der gewalttätigen Person ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilen. Das Asylgesetz verlangt auch von Kommunen, den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a in Verbindung mit § 53 Abs. 3 AufenthG). Das können Ehrenamtliche in der Praxis einfordern.

Um Opfern von häuslicher Gewalt längerfristig Schutz zu bieten, bietet das Gewaltschutzgesetz mehrere Möglichkeiten. Auf Antrag des Opfers kann das zuständige Familiengericht ein Kontakt- oder Näherungsverbot aussprechen. Solche Schutzanordnungen untersagen der gewalttätigen Person zum Beispiel, sich der Wohnung der Betroffenen oder anderen Orten, an denen sie sich regelmäßig aufhält, zu nähern oder (auch telefonisch oder schriftlich) Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen.

Ein Antrag auf Wohnungsüberlassung ermöglicht, dass das Familiengericht die gemeinsame Wohnung bis zu sechs Monate dem Opfer zuspricht. Der Täter muss sich vorübergehend eine andere Unterkunft suchen.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes haben das Bundesjustiz- und das Bundesfamilienministerium in einer gemeinsamen **Broschüre** zusammengestellt. Die Website „**Stärker als Gewalt**“, eine Kampagne des Bundesfamilienministeriums, informiert ebenfalls über Schutz- und Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten. Dafür ist es hilfreich, die Einzelheiten der Tat in einem Gedächtnisprotokoll festzuhalten und eventuelle Verletzungen ärztlich dokumentieren zu lassen. Die oben genannten Beratungsstellen informieren auch über die Möglichkeiten der Strafverfolgung.

Umzüge und der Aufenthalt in einem Frauenhaus

Wenn die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes nicht ausreichen, kann der Aufenthalt in einem Frauenhaus notwendig werden. Über das **Frauen-Info-Netz** finden Frauen mit und ohne Kinder(n) freie Plätze in Frauenhäusern in ganz NRW. Eine bundesweite Suchfunktion bietet die Website der **Frauenhauskoordinierung**.

Wohnsitzauflagen sind eine besondere Herausforderung für den Gewaltschutz. Für Frauen mit Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot stellt ein **gemeinsames Rundschreiben** des Bundesinnen- und des Bundesfamilienministeriums vom 14.02.2020 klar: Der vorübergehende Aufenthalt in einem Frauenhaus, das in einer anderer Kommune liegt, gilt nicht als Verstoß gegen die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG.

In NRW gilt außerdem ein **Erllass** des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW vom 18.05.2018. Wenn geflüchtete Frauen mit einer Aufenthaltserlaubnis in einem Frauenhaus wohnen, das sich außerhalb ihrer Zuweisungskommune befindet, wird die Wohnsitzauflage „zur Vermeidung einer Härte“ aufgehoben (§ 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2c AufenthG). Erforderlich sind eine Aufnahmebestätigung des Frauenhauses und ein Antrag bei der **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 202**.

Auch ohne einen Aufenthalt im Frauenhaus können Frauen mit einer Aufenthaltserlaubnis bei der Bezirksregierung Arnsberg die Aufhebung ihrer Wohnsitzverpflichtung beantragen, um in eine andere Kommune umziehen zu dürfen. Dafür müssen sie ihre Gefährdung z.B. mit ärztlichen Attesten, Stellungnahmen von Frauenberatungsstellen oder gerichtlichen Schutzanordnungen nachweisen.

Grundsätzlich stehen Frauenhäuser auch Frauen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung offen. Asylsuchende oder Geduldete, die noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung leben, sollten bei der Bezirksregierung Arnsberg ihre Entlassung bzw. die Zuweisung in die Kommune beantragen, in der das Frauenhaus liegt. Weil der Aufenthalt in einem weiter entfernten Frauenhaus einen Verstoß gegen die Residenzpflicht darstellen kann, muss außerdem beim BAMF eine Verlassenserlaubnis beantragt werden.

Asylsuchende, die bereits einer Kommune zugewiesen wurden, stellen für einen Umzug oder Frauenhausaufenthalt einen Umverteilungsantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg. Geduldete Frauen können bei der Ausländerbehörde ihres Noch-Wohnorts eine Änderung der Wohnsitzauflage beantragen – oder, falls sie bereits in ein Frauenhaus geflüchtet sind, eine neue Duldung bei der Ausländerbehörde beantragen, in deren Bezirk das Frauenhaus liegt.

All diese Anträge lassen sich mit der Gewaltbetroffenheit und dem Schutz am gewünschten Zuzugsort (z.B. freier Frauenhausplatz, unterstützende Angehörige) gut begründen. Ein Anspruch auf einen Umzug besteht jedoch nicht.

Nicht nur für den Umzug, auch für die Finanzierung eines Frauenhausaufenthalts sind – je nach Aufenthaltsstatus – unterschiedliche Behörden zuständig. Eine Übersicht findet sich in den **FAQ an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht** (S. 46), die die Frauenhauskoordinierung und der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) erstellt haben. In der Praxis führt die Finanzierung, gerade bei prekärem Aufenthalt der betroffenen Frauen, immer wieder zu Problemen, weil Behörden die Kostenübernahme ablehnen oder Anträge nicht schnell genug bearbeitet werden. Die meisten Frauenhäuser sind jedoch erst zur Aufnahme bereit, wenn die Finanzierung geklärt ist.

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Trennung

Ein Frauenhausaufenthalt oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gelten nicht unmittelbar als Trennung. Im Fall einer Scheidung oder einer dauerhaften Trennung fürchten manche geflüchteten Frauen jedoch asyl- oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Inwiefern das tatsächlich zutrifft, lässt sich nur im Einzelfall beantworten.

Eine explizite gesetzliche Regelung gibt es für Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs (§ 30 AufenthG). Das betrifft zum Beispiel Frauen, die über den Familiennachzug zu einem anerkannten Flüchtling eingereist sind. Im Trennungsfall können sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für zunächst ein Jahr erhalten. Voraussetzung ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens drei Jahre lang bestanden hat. In Härtefällen wird von dieser sogenannten Ehebestandszeit abgesehen – etwa dann, wenn das Festhalten an der Ehe wegen erlittener häuslicher Gewalt nicht zumutbar ist (§ 31 AufenthG). Auch hier spielen Atteste, Stellungnahmen von Beratungsstellen o.ä. eine wichtige Rolle, um die besondere Härte gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Eine individuelle Beratung durch Flüchtlings- bzw. Frauenberatungsstellen oder Rechtsanwältinnen ist in jedem Fall unerlässlich.

Engagement im Fokus:

Netzwerk für Humanität und Bleiberecht Kreis Steinfurt

Sich für das Bleiberecht von Geduldeten einzusetzen, ist für viele ehrenamtliche Initiativen ein zentraler Bestandteil ihrer Arbeit. Ein Netzwerk im Norden Nordrhein-Westfalens drückt dieses Anliegen sogar in seinem Namen aus. Wie es dazu kam und welche Themen das Engagement als Bleiberechtsnetzwerk zurzeit prägen – darüber haben wir mit einigen Mitgliedern gesprochen.

Was war der ausschlaggebende Grund für die Gründung Ihres Netzwerks und was ist Ihnen seitdem besonders wichtig?

Im November 2005 riefen einige engagierte Menschen aus dem Kreis Steinfurt zu einem Austausch über die Belange und Probleme von Geflüchteten auf. Anlass dafür waren zwei krasse Fälle von „freiwilliger“ Ausreise nach Nigeria bzw. versuchter Abschiebung in den Kosovo. Durch persönliche Kontakte und einen Bericht in der lokalen Presse war man auf die Problematik der Abschiebung, auf den verzweiferten Kampf für ein Bleiberecht und auf die unmenschliche Härte, die damit verbunden war, aufmerksam geworden.

Schnell entstand der Plan, sich auf Kreisebene zusammenzuschließen, um den Betroffenen zur Seite zu stehen und gleichzeitig ihr schweres Schicksal und die oft unmenschlichen Umgangsformen durch die Behörden öffentlich zu machen. Von Anfang an war es erklärtes Ziel, über die Hilfeleistung hinaus auch politisch aktiv zu werden und durch Aktionen und Berichte in der lokalen Presse ein Umdenken in der Bevölkerung, bei den Behörden und letztendlich auch den politisch Verantwortlichen zu erreichen.

*Wir wollten bewusst keinen Verein ins Leben rufen, sondern ein für alle offenes Bündnis sein. Dabei ist es bis heute geblieben. Als „Netzwerk für Humanität und Bleiberecht Steinfurt“ sehen wir uns als Sprachrohr für hierher geflüchtete Menschen und ihre meist ehrenamtlichen Helfer*innen. Wir sehen die Menschenrechte als notwendige Handlungsrichtlinie für das Leben miteinander und den Umgang mit hier lebenden Geflüchteten und stehen für ein Bleiberecht möglichst für alle ein.*

Wie setzen Sie sich gegen Abschiebungen und für ein Bleiberecht ein?

*Wir treffen uns monatlich zu einem Austausch über die Situation in den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt. Häufig ging und geht es auch um die Besprechung von Einzelfällen und die Begleitung zur Ausländerbehörde Steinfurt. Nach Möglichkeit versuchen wir durch Gespräche mit den Behördenmitarbeiter*innen eine Bleibeperspektive für die Betroffenen zu entwickeln. In rechtlich schwierigen oder wenig aussichtsreichen Fällen, die aber dennoch unter Menschenrechtsaspekten eine positive Lösung erfordern, agieren wir öffentlich in Form von Pressearbeit, Mahnwachen, Demonstrationen.*

Wir versuchen durch Ausstellungen oder Diskussionsveranstaltungen auf das sich verschärfende Recht aufmerksam zu machen. Das ist ein mühsamer Weg, der oft mit Frustration, mit Ärger, mit Verzweiflung auf allen Seiten verbunden ist. Besonders schlimm war für uns die Erfahrung, die Abschiebung eines schwerkranken Menschen nach Bosnien nicht verhindern zu können. Trotz aller Proteste seitens seiner Familie, seiner Ärzte und unserer Initiative wurde die Abschiebung vollzogen. Nur vier Wochen später verstarb Herr A. aufgrund mangelnder ärztlicher und medizinischer Versorgung.

*Eine besondere Freude erlebten wir vor zwei Monaten. Durch Pressearbeit, eine Demonstration mit 120 Teilnehmenden und eine Kundgebung vor der Kreistagssitzung haben wir daran mitgewirkt, **dass eine Familie nicht nach Moskau abgeschoben wird**, sondern hier im Kreis verbleiben kann. Solche Erfolgserlebnisse sind leider eher die Ausnahme. Aber sie bestärken uns in unserer politischen Ausrichtung und motivieren uns, in unserem Engagement nicht locker zu lassen.*

Welche Rolle spielen Landeseinrichtungen wie zum Beispiel die ZUE Ibbenbüren und die ZUE Rheine in Ihrem Engagement?

*Eine solche Art der Lagerunterbringung lehnen wir ohne Wenn und Aber ab. Konzipiert als Landeseinrichtungen werden diese beiden Einrichtungen hier bei uns im Kreis von der Bevölkerung hermetisch abgeriegelt. Kontakt und Austausch mit den Bewohner*innen war und ist nicht erwünscht. Das durften wir bei einem ersten Versuch, die ZUE Ibbenbüren nur mal von außen in Augenschein zu nehmen, hautnah erfahren. Unser Erscheinen vor den Toren der Einrichtung und unsere Gespräche mit den Bewohner*innen, die, als sie uns sahen, das Lager verließen und uns freudig begrüßten, lösten einen Polizeieinsatz aus.*

Wir haben uns davon nicht abschrecken lassen und erst recht die Notwendigkeit gesehen, hinter die Kulissen zu schauen. Schnell hat sich gezeigt, dass es dringenden Handlungsbedarf gibt: Kinder in der ZUE erhalten keinen Schulunterricht, die medizinische und psycho-soziale Betreuung ist völlig unzureichend, das beengte Zusammenleben der Menschen ohne Alltagsstrukturen durch kochen, waschen, einkaufen, arbeiten usw. birgt vielfältiges Konfliktpotential, die Lage weit außerhalb der Stadt verhindert Integration und Kommunikation mit der Ibbenbürener Bevölkerung, der lange Verbleib in der Einrichtung führt zu Frust, Perspektivlosigkeit, Depression oder Aggression ...

*Durch die Gründung eines Arbeitskreises, bestehend aus Vertreter*innen unseres Netzwerkes, der Kirchen, Parteien und Wohlfahrtsverbänden ist es gelungen, der Bezirksregierung Münster als verantwortlicher Behörde kleine Verbesserungen abzutrotzen. In Briefen und Gesprächen wurden Forderungen nach einem Beirat, nach Sprach- und Schulunterricht, nach Verbesserung der Wohnsituation in den Containern, nach Öffnung der Einrichtung für Besucher*innen usw. erhoben. Auch hier war der ein oder andere Zeitungsartikel ein Druckmittel für die Behörde, sich zu bewegen und gleichzeitig eine Möglichkeit für die Menschen in Ibbenbüren, von den Zuständen Kenntnis zu erlangen.*

Welche Pläne hat das Netzwerk für Humanität und Bleiberecht für die Zukunft?

Es hat sich über die Jahre gezeigt, dass ein Engagement für Humanität und Bleiberecht viele Aspekte und Ebenen wie z.B. Fluchtursachen, Fluchtwege, Lebensperspektiven, soziale Sicherheit usw. mit einschließt. Gleichzeitig erfahren wir immer wieder, wie hilflos und ohnmächtig wir den politischen Entwicklungen ausgesetzt sind. Daraus hat sich das Bedürfnis einer noch stärkeren und umfänglicheren Vernetzung entwickelt. Ziel ist dabei eine breite Kooperation unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Gruppierungen.

Mit dem „Forum für Menschenrechte und Nachhaltigkeit Steinfurt“ haben wir ein übergeordnetes Netzwerk geschaffen, bestehend aus 20 Vereinen und Gruppen aus den Bereichen Migration und Flucht, Sportvereine, freie Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Umweltschutzorganisationen, Eine-Welt- und Kultur-Gruppen, sowie einer Zukunftswerkstatt. Wir wollen uns bei Veranstaltungen und Aktionen gegenseitig unterstützen und damit einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis eine Stimme verleihen, wenn es um die Umsetzung der Menschenrechte und Nachhaltigkeitsziele geht. Vielleicht kann es so gelingen, die unterschiedlichen Anliegen und Ziele breit in die Öffentlichkeit zu tragen, damit das vielfältige Engagement und die Forderungen der Zivilgesellschaft endlich Beachtung finden und von der Politik umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen alles Gute für das weitere Engagement!

Aktuelles

Ausreise und Aufnahme von afghanischen Flüchtlingen

Seit Mitte August sind die Taliban wieder in ganz Afghanistan an der Macht. Menschen- und Frauenrechtsaktivistinnen, Journalistinnen, Mitarbeitende von Nichtregierungsorganisationen, LSBTIQ* und alle anderen, die dem Weltbild der Taliban widersprechen, sind in akuter Gefahr.

Für afghanische Staatsangehörige gibt es zurzeit kaum Möglichkeiten, das Land zu verlassen. Der **Flüchtlingsrat Niedersachsen** hat aktuelle Hinweise zur Ausreise zusammengetragen, allerdings verändern sich diese stetig und werden deshalb ohne Gewähr bereitgestellt. Auch wir als Flüchtlingsrat NRW veröffentlichen Hinweise auf unserer **Website**.

Bundesweit fordern tausende Demonstrantinnen sichere Fluchtwege aus Afghanistan, Aufnahmeprogramme und ein dauerhaftes Bleiberecht für Afghaninnen in Deutschland. Eine Übersicht über kommende Kundgebungen findet sich auf der Website der **Seebrücke**.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat **am 18.08.2021 angekündigt**, 1.800 Ortskräfte und besonders gefährdete Frauen aus Afghanistan aufnehmen zu wollen. **Schleswig-Holstein**, **Thüringen** und **Berlin** haben bereits eigene Landesaufnahmeprogramme angekündigt. Auf diesem Weg könnten besonders gefährdete Personen oder Angehörige von in Deutschland lebenden Afghaninnen einreisen. Noch sind – mit Ausnahme von **Schleswig-Holstein** – keine Details zu den Aufnahmeprogrammen bekannt, etwa ob die Angehörigen in Deutschland eine Verpflichtungserklärung abgeben müssen.

PRO ASYL fordert eine längerfristige Aufnahme afghanischer Flüchtlinge auch aus Nachbarstaaten sowie eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung des Familiennachzugs aus Afghanistan.

Auch für die in NRW lebenden geduldeten Afghaninnen besteht Handlungsbedarf. Das haben wir in unserer **Pressemitteilung vom 18.08.2021** klargemacht. Weil Abschiebungen nach Afghanistan nun faktisch unmöglich sind, müssen Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität, Arbeitsverbote und andere Sanktionen gegenüber Afghaninnen vollständig aufgehoben werden. Ausländerbehörden sollten afghanischen Geduldeten außerdem eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen.

Start des Projekts „Abschiebungsreporting NRW“

Am 16.08.2021 ist das Projekt **„Abschiebungsreporting NRW“** des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Köln gestartet. Im Rahmen des Projekts sollen besondere Härten bei Abschiebungen aus NRW (z.B. Gewalt beim Abschiebungsvollzug, Nichtausschöpfung von Bleiberechtsmöglichkeiten oder Trennung von Familien) dokumentiert und aufbereitet werden. Ziel ist es, mehr Transparenz herzustellen und ggf. an Entscheidungsträgerinnen heranzutreten. Das aus Mitteln der Evangelischen Landeskirchen in NRW sowie der Diakonie RWL geförderte Projekt ist zunächst auf drei Jahre angelegt und wird mit einer halben Stelle besetzt.

Aufruf zur #unteilbar-Demonstration und zur Rettungskette für Menschenrechte

Als einer der Erstunterzeichnenden ruft der Flüchtlingsrat NRW zur bundesweiten Demonstration **„#unteilbar – Für eine gerechte und solidarische Gesellschaft“** am Samstag, 04.09.2021, ab 13 Uhr in Berlin-Mitte auf.

Drei Wochen vor der Bundestagswahl soll die Großdemonstration ein klares Signal setzen. Im **Aufruf** heißt es: „Wir lassen nicht zu, dass soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Klimaschutz gegeneinander ausgespielt werden. (...) Wir setzen uns ein für die Menschenrechte aller, für das Recht auf Schutz und Asyl und für eine gerechte Bewältigung der Klimakrise – vor Ort und weltweit. Menschenrechte sind #unteilbar!“



Weitere Informationen zur Demonstration gibt es auf der **Website** des Bündnisses sowie auf **Facebook, Twitter** und **Instagram**.

Außerdem laden wir dazu ein, sich am 18.09.2021 an der Rettungskette für Menschenrechte beteiligen. Diese ideelle Menschenkette führt von Norddeutschland quer durch NRW und weiter bis ans Mittelmeer – als Zeichen gegen die europäische Abschottungspolitik und für eine humane Flüchtlingspolitik. Eine Übersicht aller Aktionen entlang der Route findet sich auf der **Website** der Rettungskette.

Erlass des MKFFI NRW zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat am 28.05.2021 einen **Erlass zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung** veröffentlicht. Damit werden die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BM) vom 20.12.2019 um NRW-spezifische Hinweise ergänzt und für verbindlich erklärt.

Für die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) hebt der Erlass hervor, dass es keine Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung gibt. Zudem muss es sich *nicht* um eine erstmalige Berufsausbildung handeln; auch berufliche Umschulungen sind umfasst. Der Erlass betont außerdem, dass die Beurteilung, ob die Sprachkenntnisse der Auszubildenden ausreichen, den Ausbildungsbetrieben obliegt. Geringe Sprachkenntnisse sind daher in der Regel kein Indiz für einen offensichtlichen Missbrauch der Ausbildungsduldung.

Gesetzlich kann eine Ausbildungsduldung auch für eine Assistenz- oder Helferinnenausbildung erteilt werden, wenn sich daran eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschließt. Die NRW-spezifischen Ergänzungen stellen nun klar, dass bei Aufnahme einer Helferinnenausbildung noch kein Vertrag über die anschließende qualifizierte Ausbildung vorliegen muss. Eine schriftliche Ausbildungsplatzzusage reicht aus. Erfolgt die Helferinnenausbildung nicht in einem Mangelberuf, soll in NRW in der Regel eine Ermessensduldung erteilt werden.

Den Ehegattinnen und minderjährigen Kindern von Auszubildenden soll eine Duldung erteilt werden, wenn ein Kind der Familie noch keine sechs Jahre (statt drei Jahre, wie im Vorgängererlass) alt ist und die Ehepartnerin im Rahmen eines Minijobs zur Lebensunterhaltssicherung beiträgt.

In Bezug auf die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) stellt der Erlass klar, dass die erforderliche Vorduldungszeit von 12 Monaten bei einer Änderung des Duldungsgrundes *nicht* neu beginnt. Auch ein Wechsel von der Ausbildungs- in die Beschäftigungsduldung ist möglich. Ferner sind bereits eingeleitete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung – anders als bei der Ausbildungsduldung – *kein* Ausschlussgrund für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

Um eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erlangen, muss zwar die Identität der Betroffenen geklärt, aber nicht zwingend die Passpflicht erfüllt sein. Die Ausländerbehörde darf also nicht die Vorlage eines Passes verlangen. Gleichwohl sind die Betroffenen zur Mitwirkung an der Passbeschaffung verpflichtet.

Mit dem Erlass werden die Ausländerbehörden aufgefordert, die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung „konsequent anzuwenden und die vorhandenen Spielräume möglichst auszu-schöpfen.“

In eigener Sache

Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW geht an SOFRA Cologne

Am 26.06.2021 hat der Flüchtlingsrat NRW zum nunmehr dritten Mal seinen Ehrenamtspreis verliehen. Pandemiebedingt fanden die Feierlichkeiten in Hybrid-Form statt. Online finden Sie einen ausführlichen **Veranstaltungsbericht** und die **Videoaufzeichnung** der Preisverleihung.

Der mit 500 € und einer Skulptur dotierte Preis steht symbolisch für den Einsatz unzähliger Ehrenamtlicher in NRW, die sich – allen rechtlichen und praktischen Widrigkeiten zum Trotz – unermüdlich für Flüchtlinge engagieren.

Aus über 50 eingegangenen Bewerbungen waren im Vorfeld acht Finalistinnen ausgewählt worden. Bei der Preisverleihung verkündete die Jury aus Amnesty International, dem DGB NRW und dem Flüchtlingsrat NRW schließlich die Gewinnerin: SOFRA Cologne, eine selbstorganisierte Initiative von und für LSBTIQ*-Flüchtlinge.

Die seit März 2016 bestehende Kölner Gruppe möchte einen sicheren und angstfreien Raum für LSBTIQ*-Flüchtlinge schaffen. Regelmäßige Vorträge, Workshops und soziales Miteinander bieten eine wichtige und empowernde Unterstützungsstruktur. SOFRA Cologne vermittelt Wissen, bekämpft Stigmatisierung und hat einen Vorzeigecharakter für Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus.

Wir gratulieren herzlich den Gewinnerinnen und wünschen ihnen und allen anderen Finalistinnen alles Gute für ihr weiteres Engagement!

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2021

Unsere Online-Veranstaltungsreihe geht auch im Herbst weiter. Im September laden wir Sie herzlich zu diesen Austauschrunden und Schulungen ein:

Online-Schulung: Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt, 06.09.2021, 16:30 - 19:30 Uhr

Online-Austausch: Ehrenamtliche Unterstützung beim Deutschlernen, 09.09.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Härtefallverfahren bei der Härtefallkommission NRW, 15.09.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Probleme bei der Wohnungssuche, 16.09.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung – wie läuft es in der Praxis?, 20.09.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Engagement für und mit geflüchtete(n) Frauen, 22.09.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Begegnungen schaffen, 23.09.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Aufenthaltsrechtliche Hürden bei der Vaterschaftsanerkennung, 29.09.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Zur Teilnahme benötigen Sie lediglich eine stabile Internetverbindung, Lautsprecher bzw. Kopfhörer, ein Mikrofon und wenn möglich eine Webcam. Alternativ können Sie sich auch per Telefon einwählen.

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie auf unserer **Website**. Anmeldungen von Ehrenamtlichen werden vorrangig berücksichtigt.

Wir freuen uns auf ein digitales Wiedersehen und einen spannenden Austausch!

Veröffentlichungen und Materialien

Aktualisiertes Infoblatt zum Dublin-Verfahren

Der Informationsverbund Asyl & Migration hat aktuelle **Basisinformationen zum Dublin-Verfahren** veröffentlicht (Stand: Mai 2021). Darin wird Schritt für Schritt erläutert, wie die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Asylverfahrens abläuft und worauf Unterstützerinnen achten sollten. Das Infoblatt geht auch auf die besondere Situation von Asylsuchenden ein, die bereits in anderen europäischen Staaten als Flüchtlinge anerkannt sind. Gedruckte Exemplare können gegen ein geringes Entgelt direkt beim **Informationsverbund Asyl & Migration** bestellt werden.

Broschüre zu Trauma bei Kindern und Jugendlichen

Mit einer **Infobroschüre** (Stand: Februar 2021) möchte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) vor allem Lehr- und Erziehungskräften helfen, traumatisierte Kinder und Jugendliche besser zu verstehen und zu unterstützen. Auch für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit ist die Broschüre eine hilfreiche Anregung. Sie erklärt, wie ein Trauma entsteht, wie sich Traumafolgen bei Minderjährigen äußern und wie Unterstützerinnen damit umgehen können.

Animationsfilm zur Bewältigung von Flucht und Trauma

Die Abteilung für psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Universitätsklinikum Tübingen hat im Juli 2021 ein **Informationsvideo zu Flucht und Trauma** herausgebracht. Bislang gibt es Übersetzungen in Englisch und Arabisch. Ziel des Films ist es, Flüchtlinge über mögliche psychische Folgen von traumatischen Erlebnissen zu informieren und Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Arbeitshilfe zur Übernahme von Passbeschaffungskosten

Die Kosten für die Passbeschaffung übersteigen oft die finanziellen Möglichkeiten von Flüchtlingen. Unter welchen Bedingungen Sozialämter oder Jobcenter diese Kosten übernehmen oder wenigstens ein Darlehen gewähren können, erläutert die GGUA Münster in einer aktualisierten **Arbeitshilfe** (Stand: Juli 2021). Für jedes Leistungssystem (Grund- oder Analogleistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII) wird die Rechtslage zusammengefasst.

Weitere Termine

Duisburg, 26.08.2021: Verein für die solidarische Gesellschaft der Vielen: „Stilles Gedenken am Jahrestag des rassistischen Brandanschlags in Duisburg Wahnheimerort“. 18:00 Uhr. Weitere Informationen unter **SGDV**.

Köln, 26.08.2021: Kundgebung „Solidarität mit den Menschen in Afghanistan! Sichere Fluchtwege jetzt“. 18:00 Uhr, Wiener Platz. Weitere Informationen unter **Seebrücke Köln**.

Krefeld, 26.08.2021: Kundgebung „Schafft sichere Fluchtwege aus Afghanistan – Luftbrücke jetzt“. 18:30 Uhr, Hauptbahnhof. Weitere Informationen unter **Seebrücke Krefeld**.

Duisburg, 28.08.2021: Verein für die solidarische Gesellschaft der Vielen „Fest der Vielen. Umsonst und Draußen“. 15:00 – 20:00 Uhr. Weitere Infos unter **SGDV**.

Online-Veranstaltung, 28.08.2021: Institut für Kirche und Gesellschaft: „Praxistagung Flucht und Ehrenamt“. 09:30 – 15:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf **Institut für Kirche und Gesellschaft**.

Köln, 28.08.2021: Coach e.V./WandelWerk Köln/Migrafrica: „Start your future. Deine Berufs- und Ausbildungsmesse“. 10:00 – 18:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf **Eventbrite**.

Online-Austausch, 31.08.2021: Flüchtlingsrat NRW e.V. „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung in Pandemiezeiten“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf **Flüchtlingsrat NRW**.

Online-Veranstaltung, 31.08.2021: Museum Ludwig / Domid e.V. „Here, take a picture. Photography and Memory of Migration - Vortrag von Dr. Ela Kaçel“. 19:00 Uhr. Weitere Infos unter **Kunstfreunde Köln**.

Online-Infoveranstaltung, 01.09.2021: Kölner Freiwilligen Agentur e.V./ Kölner Flüchtlingsrat e.V. „Infoveranstaltung: Pat:innenprojekt außerschulischer Begleitung geflüchteter Kinder“ 13:30 – 14:30 Uhr. Weitere Infos unter **Luise.martin@koeln-freiwillig.de** und bei der **Kölner Freiwilligen Agentur**.

Online-Seminar, 01.09.2021: Runder Tisch NRW/ Bildungsportal KUTAIRI „Grundlagen zum Thema Mädchenbeschneidung“ 15:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über **haverkamp@friedensband.de** und **Anmeldelink**.

Essen, 10.-11.09.2021: VielRespektZentrum „Veranstaltungsplanung zu Empowerment“ ganztägig. Weitere Infos und Anmeldung über **theresa.peters@gesellschaftundkirche.de** & **sina.resch@gesellschaftundkirche.de**.

Online-Autorenlesung, 13.09.2021: AWO Dortmund „Herkunft mit Saša Stanišić“. 19.30 – 21 Uhr. Weitere Informationen bei **BODO e.V.**, Anmeldung über **praktikumia@awo-dortmund.de**.

Online-Fachtagung, 14.09.2021: Zentrum für Integrations- und Migrationsarbeit e.V., Duisburg „Digitalisierung in der Migrationssozialarbeit“ 14:00 – 16:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über **fachtagung@ziuma.de** und **www.ziuma.de**.

Köln, 18.09.2021: Rom e.V./Kölner Literaturnacht: „Buchvorstellung mit Jovan Nikolić“ 16:00 Uhr. Weitere Informationen auf **Kölner Literaturnacht**.

Bielefeld, Dortmund, Köln und weitere Orte, 18.09.2021: „Rettungskette für Menschenrechte“. Weitere Informationen unter **Rettungskette für Menschenrechte**.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum